



November 2018

Fahrtenbuchartige Aufzeichnungen

In der letzten Beiratssitzung „Historische Fahrzeuge“ beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Anfang November wurden nun folgende inhaltliche Punkte für die fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen definiert:

Fahrzeugdaten:

- Marke/ Type / Fahrgestellnummer / Erstzulassung / Kennzeichen
- Durchnummerierung der Tage 1,2,3,4.....

Vor Antritt der Fahrt:

- Datum
- Startort
- Kilometerstand

Nach der Fahrt:

- Zielort
- Kilometerstand

Auslandsfahrten: Auch Fahrten in Ausland müssen eingetragen werden, sie gelten als Fahrbeschränkungs-relevant im Sinne des KFG (120 Tage, 60 Tage)

Fahrten auf Privatgrund sind nicht Fahrbeschränkungs-relevant (Anzahl Tage) aber sollten um die Nachvollziehbarkeit der Kilometeraufstellung zu gewährleisten km-mäßig eingetragen werden

Im Rahmen der § 57a Überprüfung für Historische Fahrzeuge wird **primär die Anzahl Tage** kontrolliert um dem Sinn des KFG zu entsprechen. Damit im Zusammenhang steht aber auch die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der anderen Einträge.

Die Fahrbeschränkungen 120 Tage für Kraftfahrzeuge und 60 Tage für Krafträder **gelten auf Kalenderjahr.**

Die Regelungen in Bezug auf die Kontrolle der Eintragungen im Rahmen der §57a Überprüfung: Das Vorliegen der fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen in dieser neuen Form wird ab 1. 1. 2018 kontrolliert. Die fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen sind für die letzten zwei vollständigen Kalenderjahre vorzulegen. Kontrolliert werden die Aufzeichnungen in der neuen Form z. B. im Jahr 2020 für die Jahre 2018 und 2019 sowie das laufende Jahr 2020.

Im Zuge einer **Ersatzplakette** können bei andersfarbigen Plaketten bei historisch typisierten Fahrzeugen diese auf rote Plaketten getauscht werden.

Das Fahrtenbuch ist dem Fahrzeug zugeordnet. Ab 1.1.2018 muss dieses beim Verkauf mitgegeben werden – ein Vermerk zur Übergabe im Kaufvertrag ist zu empfehlen. Ebenso die Anfertigung von Kopien von Seiten des Verkäufers.

Neuzulassung: Bei Erwerb eines Fahrzeuges und einem damit einhergehenden Kennzeichenwechsel wäre dieser im Fahrtenbuch des jeweiligen Fahrzeugs zu vermerken und dieses dann weiterzuverwenden. Gibt es ältere Fahrtenbücher, sind jedenfalls alle Fahrtenbücher aus den letzten zwei vollständigen Kalenderjahren und das laufende Jahr vorzulegen.

Kann im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a nicht nachgewiesen werden, dass die Fahrbeschränkungen eingehalten wurden, wird von der Begutachtungsplakettendatenbank die zuständige Zulassungsbehörde verständigt. Diese hat in einem Ermittlungsverfahren festzustellen, ob die Fahrbeschränkungen eingehalten wurden. Die Nichteinhaltung kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Die § 57a Plakette wird bei offenen Fragen zum Fahrtenbuch, bei Einhaltung aller sonstigen Vorschriften trotzdem vergeben.

Eine digitale Variante eines Fahrtenbuchs für Historische Fahrzeuge (App) ist in Prüfung.

Gefahr in Verzug

Auch diese Thema wurde in der Beiratssitzung speziell im Hinblick auf Wechselkennzeichen nochmals thematisiert.

In Folge nochmals die Regelungen und der Text zum Vorgehen für die Behörde von Seiten des BMVIT sowie ein **Praxistipp**:

Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde gegebenenfalls die Zulassung aussetzen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abnehmen.

Dazu gibt es einen Erlass von Seiten des BVMIT mit folgendem Wortlaut:

1. Allgemeines

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wurden Auslegungsfragen betreffend den mit der 34. KFG(Kraftfahrzeuggesetz)-Novelle eingefügten § 44a KFG herangetragen.

Dazu darf zur Klarstellung Folgendes mitgeteilt werden:

2. § 44a KFG lautet:

„Aussetzung der Zulassung § 44a. (1) Erhält die Behörde eine Verständigung gemäß § 57c Abs. 4c, dass bei einem Fahrzeug im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung Mängel mit Gefahr im Verzug festgestellt worden sind, so kann sie unbeschadet des § 44 Abs. 1 lit. a die Zulassung vorübergehend aussetzen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abnehmen.

(2) Sobald die Mängel behoben worden sind und ein positives Gutachten vorgelegt wird, ist diese vorläufige Aussetzung der Zulassung unverzüglich zu beenden und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln sind wieder auszufolgen.“

Die Erläuterungen zur 34. KFG-Novelle führen aus:

„Hier wird die Regelung des Artikels 3a der Richtlinie 1999/37/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/46/EU umgesetzt. Wenn die Behörde eine Verständigung gemäß § 57c Abs. 4c erhält, dass bei einem Fahrzeug im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung Mängel mit Gefahr im Verzug festgestellt worden sind, so kann sie die Zulassung vorübergehend aussetzen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abnehmen bzw. durch die Organe der Bundespolizei abnehmen lassen. In der Regel wird es kaum zu derartigen Veranlassungen kommen, da normalerweise sehr rasch diese Mängel behoben werden und ein positives Gutachten erstellt werden kann.“ GZ. BMVIT-179.503/0017-IV/ST1/2018 2

3. Verhältnis § 44a KFG zu § 57 Abs. 8 KFG

Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind gemäß § 57 Abs. 8 KFG bei Gefahr im Verzug der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In die Genehmigungsdatenbank ist eine Zulassungssperre für das Fahrzeug einzutragen.

Erhält die Behörde nun die Meldung einer Begutachtungsstelle, dass ein Mangel mit Gefahr im Verzug festgestellt wurde, so wäre von der Behörde nachzuforschen, ob dieser Mangel behoben wurde oder nicht. Wurde er nicht behoben, so sind bei Gefahr im Verzug, wenn die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung gefährdet wird, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In der Regel wird sich das Fahrzeug allerdings noch in derselben Werkstatt befinden, die das negative

Gutachten ausgestellt hat. Dort wird das Fahrzeug wohl häufig auch repariert werden. Wenn dies so ist oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Fahrzeug nicht verwendet wird, dann besteht keine Gefahr für die Verkehrssicherheit und wäre demnach ein Vorgehen im Sinn des § 57 Abs. 8 KFG nicht gerechtfertigt.

Da es somit auch Fälle gibt, in denen trotz Gefahr im Verzug die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist (das Fahrzeug bleibt ja in der Werkstätte bzw. wird glaubhaft gemacht, dass es nicht verwendet wird), wurde § 44a Abs. 1 KFG als Kann-Bestimmung formuliert.

Wie lange die Behörde zuwarten kann bzw. soll, liegt an sich im Ermessen der Behörde. **Die Behörde sollte sich vor Setzung von weiteren Schritten vorerst informieren**, ob nicht schon ein positives Gutachten für dieses Fahrzeug vorliegt. Das kann durch Einsichtnahme in die Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD) erfolgen. Auch per Fax oder E-Mail an die Behörde übermittelte Kopien von aktuellen positiven Gutachten wären zu akzeptieren.

Liegt noch kein positives Gutachten vor, so wird es für sinnvoll erachtet, wenn die **Behörde als nächsten Schritt ein entsprechendes Schreiben an den Zulassungsbesitzer richtet**, ihn auf die Rechtslage und die Konsequenzen aufmerksam macht und ihm Gelegenheit gibt, binnen einer relativ knappen Frist von einigen Tagen ein positives Gutachten vorzulegen. **Erst bei verstreichender Frist sollte es zu einer Aussetzung der Zulassung kommen.**

4. Vorgehen bei Wechselkennzeichen

Da die Mängel nur bei einem konkreten Fahrzeug vorliegen, sollte die Maßnahme der Aussetzung der Zulassung auch nur dieses Fahrzeug betreffen. Das andere auf Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug könnte weiterverwendet werden. Müssen jedoch der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abgenommen werden, so wirkt sich das auch auf das andere Fahrzeug aus, das dann ebenfalls nicht verwendet werden kann.

Praxistipp: Bei Problemfällen oder Zweifel des BesitzersIn in Bezug auf die § 57a Überprüfung sollte zuerst von der Werkstatt eine Durchsicht durchgeführt werden. Sollten sich Mängel zeigen, gegebenenfalls Reparatur durchführen, dann Überprüfung § 57a durchführen.

www.oemvv.at

Eintragungen "Historisch" im Zulassungsschein

Die Erfassung historischer Fahrzeuge erfolgt über den Begriff „historisch“ im Feld J des Zulassungsscheins. Sollte dieser Eintrag fehlen, kann die Landesprüfstelle die Eintragung gem. § 33 KFG ergänzen.

Bilaterale Anerkennung des "Historischen" Pickerls

Die bilaterale Anerkennung des „historischen“ Pickerls ist von Seiten des BMVIT initiiert.

Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, wird von Seiten des BMVIT empfohlen (in einem Schreiben des dt. BM für Verkehr und digitale Infrastruktur so angemerkt) die **Kopie der Einzelgenehmigung bzw. jenes Genehmigungsdokuments** von Seiten der Behörde aus dem der Eintrag "historisch" ersichtlich ist, als Kopie in die Windschutzscheibe zu legen. Der FIVA Pass oder der Zulassungsschein ist hierfür leider nicht ausreichend.

www.oemvv.at



Wir wünschen eine geruhsame Adventzeit!



fahr(T)raum
MEILENSTEINE DER MOBILITÄT



VAV 
VERSICHERUNGEN

Allianz 



Osterreichischer Motor-Veteranen-Verband, Marktgasse 10, 2496 Pottenbrunn, Österreich

[Newsletter abbestellen](#)